

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach dem EEG

Seit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind Netzbetreiber gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 EEG verpflichtet, die nach § 14a Abs. 3 EEG an den ÜNB übermittelten Daten in Bezug auf die für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Vergütungszahlungen erforderlichen Angaben zu veröffentlichen.

Auf nachfolgenden Seiten kommen wir den gesetzlichen Verpflichtungen nach und veröffentlichen somit die erforderlichen Angaben aller in das Netz des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers eingespeisten EEG-Anlagen

Für das Jahr 2020	Nach EEG vergütete Strommenge (kWh)	Vergütung (€)
Wasserkraft	0	0
Deponiegas	0	0
Klärgas	0	0
Grubengas	0	0
Biomasse	0	0
Geothermie	0	0
Windenergie Onshore	0	0
Windenergie Offshore	0	0
Solare Strahlungsenergie	2.212.357	589.322,19
Gesamt	2.212.358	589.239,24

Die oben unter dem Energieträger „Solare Strahlungsenergie“ ausgewiesenen Vergütungen beinhalten die nachfolgenden Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i.S.d. § 33 Abs. 2 EEG in der am 31. März 2012 geltenden Fassung (Selbstverbrauchsvergütung). Die korrespondierenden selbst verbrauchten Strommengen sind in den oben ausgewiesenen Strommengen nicht enthalten und nachfolgend angegeben:

Selbstverbrauchsvergütung (€)	2.310,34
Selbstverbrauchte Strommenge (kWh)	19.011,00

EEG umlagepflichtige Strommengen nach § 61 b – 61 d EEG 2017 – 40§ der vollen Umlage (kWh)	Erhaltene Zahlungen in €
290.303,00	3.141,07